



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0323 Status: öffentlich Datum: 17.11.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.11.2017	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
07.12.2017	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Investitionskostenzuschüsse für gemeindliche Grünschnittsammelplätze

Sachverhalt:

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) betreiben die Gemeinden für den Landkreis die örtlichen Grünschnittsammelplätze. Durch jeweils eine Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb des Grünschnittsammelplatzes ist geregelt, dass die Gemeinde sich auf eigene Kosten zum Betrieb und zur Unterhaltung des Sammelplatzes verpflichtet. Als Gegenleistung darf sie eigene Grünabfälle kostenlos dort anliefern.

Weiterhin besteht folgende Regelung in der Vereinbarung für zukünftige Investitionen:
 „Sofern der Sammelplatz erweitert/ergänzt werden soll, ist dieses mit dem Landkreis abzustimmen. Die Kosten hierfür können vom Landkreis erstattet werden.“

In der Sitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft am 10.11.2015 wurde anlässlich der erstmaligen Asphaltierung eines Sammelplatzes die anteilige Kostenübernahme durch den Landkreis thematisiert. Inzwischen stehen bei mehreren Grünabfallsammelplätzen größere Investitionsmaßnahmen an. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird die folgende einheitliche Regelung für Investitionskostenzuschüsse empfohlen, wobei konkrete Fördermaßnahmen einzeln im Haushaltsplan der Abfallwirtschaft zu veranschlagen wären (Investitionen über 20.000 €).

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten für Investitionsmaßnahmen der Gemeinden auf den Grünschnittsammelplätzen nach folgenden Grundsätzen:

- Übernahme von 75 % der Bau- und Planungskosten bei einer für den Erhalt/Betrieb des Platzes notwendigen Investition (wie z.B. Asphaltierung mit Anschluss der Fläche an den Schmutzwasserkanal, ein weiteres Tor, die Erweiterung/Verlegung des Platzes) nach Ausschreibung/Vergabe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

- Keine Übernahme von gemeindeinternen Kosten (wie z. B. Verwaltungsgemeinkosten).
- Keine Übernahme von Beiträgen (z.B. Kanalbaubeiträgen) und Kosten für sonstige Investitionen, die den Buchwert des gemeindlichen Grundstückes erhöhen.

Bei Außerbetriebnahme des Platzes ist der Zuschuss anteilig entsprechend dem Restbuchwert der Investition zurückzuzahlen.

Luttmann